



SATZUNG

Fanclub FreakCity Frankenpower e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen Fanclub FreakCity Frankenpower und hat seinen Sitz in Bamberg und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Fanclub FreakCity Frankenpower e. V.“

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Unterstützung des Basketballsports in der Region Franken. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von regelmäßigen Besuchen von Basketballspielen und Veranstaltungsdurchführungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Fanclub FreakCity Frankenpower e. V. mit Sitz in Bamberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01.01. und endet am 31.12.

§ 4 Satzung

1. Alle Mitglieder verpflichten sich, die Satzung anzuerkennen
2. Eine Satzungsänderung kann von jedem Mitglied vorgeschlagen werden
3. Eine Satzungsänderung bedarf jedoch eine 2/3 Stimmenmehrheit aller bei der Versammlung anwesenden Mitglieder
4. Wird die Satzung geändert, muss allen Mitgliedern die neue Satzung schriftlich mitgeteilt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Das Mindestalter beträgt in der Regel 16 Jahre. Unter 16 Jahre entscheidet die Vorstandschaft in einfacher Stimmenmehrheit. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren bedarf es der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
3. Über jeden schriftlichen Mitgliedsantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aushändigung einer Mitgliedsbescheinigung.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. Mit dem Tod des Mitglieds
 - b. Durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig
 - c. Durch Ausschluss des Vereins
 - d. Bei Auflösung des Vereins
5. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.
6. Nach Beendigung der Mitgliedschaft, hat das Mitglied alle die vom Verein zur Verfügung gestellten Mittel unaufgefordert innerhalb von 8 Tagen an die Vorstandschaft oder dessen Vertreter zurückzugeben. Dies gilt auch für den Mitgliedsnachweis.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzendem und 2. Vorsitzendem, einem Schriftführer und einem Kassier.
 - a. Außenverhältnis (extern)

Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Der Schriftführer und Kassier sind nicht berechtigt, den Verein extern zu vertreten.
 - b. Innenverhältnis (intern)

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig werden darf. Der Schriftführer und der Kassier gemeinsam vertreten den Verein bei Verhinderung des 1. und des 2. Vorsitzenden nur im Innenverhältnis.
2. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.
3. Die Vorstandschaft wird alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung neu gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
4. Der 1. Vorsitzende sowie der 2. Vorsitzende werden durch die Mitglieder vorgeschlagen und in einer geheimen Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
5. Der Schriftführer und der Kassier werden durch die Mitglieder vorgeschlagen und per Handzeichen mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
6. Zwei Kassenprüfer werden durch die Mitglieder vorgeschlagen und per Handzeichen mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
7. Ist ein Mitglied aus dem Vorstand ausgeschieden, so ist innerhalb von 6 Wochen eine Mitgliederversammlung zur Neubestellung einzuberufen.
8. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder ab 14 Jahren.

§ 7 Beiträge

1. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung nach Höhe und Fälligkeit festgelegt
2. Jedes Mitglied hat Beitrag zu zahlen
3. Ausnahmen können von der Vorstandschaft beschlossen werden (z.B. Spieler der Brose Baskets, finanziell schwache Mitglieder)

4. Beitragssätze

- Vollzahler ab vollendetem 18. Lebensjahr

- Ermäßigter Beitrag (Jugendliche von 12 bis 18 Jahren, schwerbehindert, Schüler, Studenten, Auszubildende)

- Familienbeitrag

1 Erwachsener und 1 oder mehrere eigene Kinder ab 12 Jahren bis zum vollendetem 18. Lebensjahr

2 Erwachsene und 1 oder mehrere eigene Kinder ab 12 Jahre bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

Bei Schüler, Studenten und Auszubildenden ist jährlich ein Nachweis dem Schriftführer vorzulegen. Ansonsten erfolgt eine automatische Zuordnung zum Vollzahler.

Bei schwerbehinderten genügt ein einmaliger Nachweis.

5. Einzugsverfahren: Der Jahresbeitrag wird zum 01.03. des jeweiligen Jahres per Sepa eingezogen.

6. Mahngebühr: Nach 2 Wochen wenn der Mitgliedsbeitrag zurückbelastet wurde

Zahlungserinnerung, nach weiteren 2 Wochen 1. Mahnung mit 5 Euro Zuschlag, 2. Mahnung 2 Wochen später mit 10 Euro. Rücklastgebühren werden dem Mitglied verrechnet.

§ 8 Versammlungen

1. Versammlungen und Veranstaltungen sind auf eigene Gefahr.

2. Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Es wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich (dies kann auch per E-Mail erfolgen) eingeladen. Dabei wird die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitgeteilt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzendem, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzendem geleitet, bei dessen Verhinderung vom Kassier oder Schriftführer geleitet. Sind auch diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus Ihrer Mitte den Versammlungsleiter. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgelegten Tagesordnung beschließen. Eine Ergänzung der Tagesordnung, die auf eine Satzungsänderung abzielt, ist unzulässig.

4. Soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

§ 9 Beschlüsse

Über jede Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Schriftführer und den Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind.

§ 10 Auflösung

Die Auflösung kann nur in einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden; hierzu ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Die Mitgliederversammlung beschließt ferner die Liquidatoren, die gemeinsam vertretungsberechtigt sind.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein Basketball Bamberg e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

